

21.11.2022

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- außerordentlichen Mitglieder DST
- Mitglieder des Finanzausschusses DST
- Mitgliedsstädte NRW
- Mitglieder des Finanzausschusses NRW
- Mitglieder des Beirats kommunale Wirtschafts- und Steuerberatung

nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände
- Finanzreferentinnen/Finanzreferenten und Finanzdezernentinnen/Finanzdezernenten der Mitgliedsverbände

Kontakt

Dr. Stefan Ronnecker
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-720
Telefax 030 37711-209

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
20.46.60 D

Dokumenten-Nr.
U 2202

§ 2b Umsatzsteuergesetz: Formulierungshilfe für die geplante Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht

Kurzüberblick: In Ergänzung unseres Rundschreibens vom 15. November 2022 übermitteln wir den bekannt gewordenen Entwurf für eine Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit Rundschreiben vom 15. November 2022 (U2199) mitgeteilt, ist eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre in der Diskussion. Eine solche Verlängerung der Übergangsregelung hätte zur Folge, dass die Städte und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts noch bis einschließlich des Jahres 2024 optional das alte Umsatzsteuerrecht anwenden können.

Zwischenzeitlich ist der Hauptgeschäftsstelle auch der entsprechende Gesetzentwurf in Form einer Formulierungshilfe (siehe **Anlage**) bekannt geworden. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Städte, die auch nach dem 31.12.2022 weiter das alte Umsatzsteuerrecht anwenden möchten, müssen dazu nach der aktuellen Entwurfsfassung keine gesonderte Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben. Die Verlängerung greift dann automatisch. Städte, die jedoch ab dem 1. Januar 2023 das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) anwenden möchten, müssen dazu mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2023 die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des alten Besteuerungsregimes gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

Ergänzend bitten wir auch um Kenntnisnahme des aktuellen Zeitplans für das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022, in welchem die Verlängerung der Übergangsregelung untergebracht wird:

- Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses: 30.11.2022.
- Beschluss Bundestag: 02.12.2022.
- Beschluss Bundesrat: 16.12.2022.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir jeweils zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Verena Göppert', written in a cursive style.

Verena Göppert

Anlage